



Stand: Januar 2013

Merkblatt zur Beschaffung serbischer Urkunden für deutsche Staatsangehörige

Privatpersonen können, falls Sie nicht selbst nach Serbien reisen können, über eine bevollmächtigte Person (z.B. einen in Serbien zugelassenen Anwalt) bei den zuständigen serbischen Behörden die Ausstellung einer Urkunde beantragen. Eine Anwaltsliste ist auf der Homepage der Botschaft www.belgrad.diplo.de abrufbar. Auch können die in Deutschland vertretenen serbischen Auslandsvertretungen (www.konzulati-rs.de) um Hilfe gebeten werden.

Die deutsche Botschaft Belgrad hat nur auf Anfrage deutscher Behörden folgende Möglichkeiten, für deutsche Staatsangehörige serbische Personenstandsurkunden zu beschaffen:

- über einen Vertrauensanwalt der Botschaft bei einer Bearbeitungsdauer von etwa sechs bis acht Wochen und einem Honorar in Höhe von ca. Euro 200,-
- über die serbischen Behörden bei einer Bearbeitungsdauer von etwa sechs Monaten; das Verfahren ist im Falle der Amtshilfe kostenlos, ansonsten berechnet die Botschaft eine Konsulargebühr von Euro 50,-

Zu anderen Urkundenarten liegen keine Erfahrungswerte hinsichtlich Kosten und Bearbeitungsdauer vor. **Ehefähigkeitszeugnisse kann die Botschaft nicht beschaffen.**

Urkunden aus den aus dem Kosovo ausgelagerten Personenstands- und Staatsangehörigkeitsregistern

Im Frühjahr 1999 wurde wegen des Kosovo-Konflikts ein Großteil der Personenstands- und Staatsangehörigkeitsregister aus dem Kosovo in die Standesämter serbischer Städte ausgelagert. Um solche Urkunden zu beschaffen, stehen grundsätzlich auch die o. g. Möglichkeiten zur Verfügung, jedoch benötigt der Vertrauensanwalt bei diesen Urkunden immer eine beglaubigte und apostillierte Vollmacht der betroffenen Person(en).

Einige Register sind im Kosovo verblieben oder wurden während des Konflikts zerstört.

Die serbischen Behörden sind bemüht, die Register zu rekonstruieren. Wenn festgestellt wurde, dass ein bestimmter Eintrag nicht mehr vorhanden ist, muss die betroffene Person einen Rekonstruktionsantrag über die zuständige serbische Auslandsvertretung stellen. Sie hat dazu sämtliche noch vorhandenen Dokumente (alte Pässe, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, u. ä.) vorzulegen.

Weitere Auskünfte sind bei der für den Kosovo zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erhalten:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rr. Azem Jashanica Nr. 17
Dragodan II
10000 Pristina (Kosovo)

Tel.: (00 381) 38 / 254 500
Fax: (00 381) 38 / 254 536
e-mail: info@pris.diplo.de
Internet: www.pristina.diplo.de

Legalisation / Apostille

Die Republik Serbien und die Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“. Daher werden serbische Urkunden nicht legalisiert.

Als Überbeglaubigung dient die Apostille, welche von dem Amtsgericht (Opštinski sud, bzw. Osnovni sud) angebracht wird, in dessen Amtsbezirk die Behörde liegt, die die Urkunde ausgestellt hat.

Internationale Urkunden

Die Republik Serbien und die Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten des CIEC-Übereinkommens Nr. 16 über die Ausstellung internationaler (= mehrsprachiger) Personenstandsurkunden.

Sie können daher bei den serbischen Behörden sowohl die Ausstellung einer nationalen als auch einer internationalen Urkunde beantragen. Die internationalen Urkunden sind vom Apostille-Verfahren befreit (Art. 8 des Übereinkommens) und sind ohne jede weitere Beglaubigung im deutschen Rechtsverkehr verwendbar.

Bei Mandatserteilung an einen Anwalt muss der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufkommen. Eine Kostenübernahme durch die Botschaft ist nicht möglich.

Die Angaben in diesem Merkblatt basieren auf den Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Abfassung vorliegen. Die Angaben sind unverbindlich und erfolgen ohne Gewähr.